

Die Geschäftsordnung des Wuppertaler Jugendrates (WJR)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von drei Jahren ein Jugendrat gebildet. Der Jugendrat der Stadt Wuppertal ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Wuppertal.

Ziel des Jugendrates ist es, den Interessen der Wuppertaler Kinder und Jugendlichen bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen. Der Wuppertaler Jugendrat ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zahl der Mitglieder

Der Wuppertaler Jugendrat besteht aus 30 Mitgliedern.

§ 3 Organe

Der Wuppertaler Jugendrat hat folgende Organe:

- a) Vollversammlung des Jugendrates
- b) Arbeitsgruppen

§ 4 Vollversammlung

Die Vollversammlung des Wuppertaler Jugendrates ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrates. Die Vollversammlung bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf. Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter/innen, die den Jugendrat im Jugendhilfeausschuss vertreten. Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter/innen als Sprecherteam, die auch als Ansprechpartner/innen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gewählt sind. Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter/innen für den Kinder und Jugendrat NRW.

Die Vollversammlung bestimmt 2 Vertreter/innen für den Begleitausschuss (LAP Lokale Aktionspläne). Die Geschäftsführung bereitet die Vollversammlungen vor. Jeder Jugendrat hat die Möglichkeit Punkte für die Tagesordnung zu benennen. Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeitsgruppen in Abstimmung mit den Jugendräten, die Mitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe sind.

§ 5 Arbeitsgruppen

Die Vollversammlung kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. An den Arbeitsgruppen können sich auch nicht für den Jugendrat gewählte Wuppertaler Jugendliche beteiligen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jugendrates liegt beim Fachbereich Jugend & Freizeit.

§ 7 Wahlen

Der Wuppertaler Jugendrat wird für drei Jahre gewählt. Der Jugendrat bleibt kommissarisch im Amt bis der neue Jugendrat konstituiert wurde. Der Jugendrat legt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung die Wahltermine fest.

Die Wahlwoche umfasst in der Regel den Zeitraum Montag bis Donnerstag. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 8 Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendrates (Vollversammlungen) finden in der Regel jeden Monat statt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Zu der Vollversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder im Jugendrat muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Wuppertaler Jugendrates der Stadt Wuppertal tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.